

Vertragsbedingungen

§ 1 Pflichten des / der Übernehmer/s / -in

Der / Die Übernehmer/ -in verpflichtet sich, das Tier artgerecht unterzubringen, zu pflegen, zu füttern, im Bedarfsfall tierärztlich versorgen und regelmäßig impfen zu lassen. Er / Sie gewährleistet, dass das Tier nicht zu Versuchszwecken eingesetzt oder in jeglicher Form misshandelt wird und während der Urlaubszeit oder anderer Abwesenheit eine tiergerechte Versorgung erfährt. Er / Sie veranlasst bei unkastrierten Katzen die Kastration durch den Tierarzt und legt unaufgefordert eine tierärztliche Bescheinigung hierüber vor. Unkastrierte Kater und Katzen dürfen erst nach der Kastration Freilauf bekommen. Eine Hündin ist während der Läufigkeit so unter Aufsicht zu halten, dass keine Trächtigkeit entsteht. **Generell ist die Vermehrung eines vom Tierschutzverein OF e.V. übernommenen Tieres nicht gestattet.**

Die Ketten- bzw. sonstige Anbindehaltung, sowie Zwinger-, Keller- und Freilandhaltung und der Einsatz von Erziehungshilfen wie Stachelhalsband oder Teletaktgeräten ist bei Hunden verboten.

Ausschließlich nach veterinärmedizinischer Indikation ist eine Einschläferung des Tieres unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der aktuellen Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes schmerzlos durch einen Tierarzt vorzunehmen. Bei medizinischer Indikation, die im Verhalten des Tieres liegt, ist der Tierschutzverein über die geplante Einschläferung zu informieren. Diese Informationspflicht besteht ebenfalls beim Abhandeln des Tieres. **Eine Weitergabe des Tieres an Dritte (verschenken/verkaufen) ist ohne die vorherige Zustimmung des Tierschutzvereins nicht erlaubt.**

Das übernommene Tier bleibt lebenslänglich Eigentum des Tierschutzverein Offenbach e.V. Alle Kosten die nach Übernahme entstehen, trägt der Übernehmer (Besitzer/Halter).

Katzen die Freigang haben sollen und über keine Markierung (Tätowierung/Mikrochip) verfügen, müssen vom Übernehmer durch einen Tierarzt gekennzeichnet und im Haustierregister angemeldet werden. Bei Umzug ist die neue Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Rechte des Tierschutzvereins

Ein sich ausweisender Vertreter eines Tierschutzvereins ist berechtigt, die Haltung des Tieres zu prüfen und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen, deren Umsetzung nachkontrolliert wird. Das Betreten der Räumlichkeiten, in denen sich das Tier befindet oder üblicherweise gehalten wird, ist zu gewähren.

Die Verletzung des Vertragsinhaltes durch den Übernehmer hat die unverzügliche Rückgabe des Tieres an das Tierheim und die Auflösung dieses Vertrages zur Folge. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Schutzgebühr besteht in diesem Falle nicht. Im Weigerungsfalle wird der Gerichtsweg für zulässig erklärt.

§ 3 Gewährleistung und Haftungsausschluss

Der / Die Übernehmer/ -in erklärt, dass er / sie das Tier ausreichend besichtigt hat. Hinweise zur Charakteristik des Tieres wurden durch das Tierheim erteilt bzw. es wurde auf im Tierheim erkannte Auffälligkeiten wie Kinderfeindlichkeit, Bissigkeit etc. hingewiesen. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen eventuell vorhandener oder nicht erkennbarer Mängel jedweder Art ist ebenso ausgeschlossen, sowie für durch das Tier hervorgerufene Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Tierschutzvereins / Tierheims beruhen. Das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften wird nicht zugesichert. Auf im Tierheim geborene Tiere sowie auf Welpen finden die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften Anwendung. **Eine Gesundheitsgarantie kann nicht übernommen werden.**

§ 4 Rechte Dritter

Ein übernommenes Fundtier ist, wenn sich der Eigentümer binnen sechs Monaten nach Datum der Fundanzeige meldet und die Rückgabe fordert, unverzüglich an den Tierschutzverein herauszugeben. Tiere, die dem Eigentümer durch eine strafbare Handlung abhanden gekommen sind, sind stets auf Verlangen an ihn herauszugeben.

§ 5 Datenschutz

Der Übernehmer erklärt sich mit der Speicherung seiner persönlichen Daten einverstanden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Behörden, die mit der Tiervermittlung/ dem Tierschutz in Zusammenhang stehen; sowie an die Kontrolleure des Tierschutzvereins Offenbach e.V.

§ 6 Vertragsstrafe

Der / Die Übernehmer/ -in verpflichtet sich für den Fall des Verstoßes gegen seine gemäß § 1 dieses Vertrages übernommenen Pflichten oder bei der Weitergabe des Tieres an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Tierschutzvereins, zur Zahlung einer **Vertragsstrafe von bis zu EUR 750.-**; jedoch höchstens der fünffachen Vermittlungsgebühr der jeweiligen Tierart.

§ 7 Sonstiges

Die Rückzahlung der Schutzgebühr bei Rückgabe des Tieres an das Tierheim erfolgt nicht.

Der / Die Übernehmer/ -in eines Tieres wurde darauf hingewiesen, dass nach Verlassen des Tierheimgeländes keine Haftung des Tierschutzvereins besteht. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wurde empfohlen.

Der / Die Übernehmer/ -in eines Hundes wurde auf die Pflicht zur Anmeldung bei der zuständigen Behörde und Entrichtung der Hundesteuer hingewiesen. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Offenbach am Main.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen werden in einem solchen Fall durch gültige ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift (Übernehmer)

Ich bestätige, dass ich ausreichend Zeit und Gelegenheit hatte, obige Vereinbarung vor Unterschrift sorgfältig zu lesen und mir ihre Bedeutung bewusst ist.